



Hochschule für den
öffentlichen Dienst
in Bayern

Zentralverwaltung

Leitfaden zur barrierefreien Lehre

VORWORT

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

dieser Leitfaden soll eine Übersicht geben und Ihnen zeigen, welche Maßnahmen Sie innerhalb Ihrer Lehre mit einfachen Mitteln realisieren können. Die aufgeführten Punkte sind nicht nur als ein Hilfsangebot für Studierende mit Behinderung gedacht, sondern kommen allen Studierenden zugute, da sie zu einer gesamten Verbesserung unserer Lehre führen können.

Viele Behinderungen und chronische Erkrankungen sind auf den ersten Blick nicht offensichtlich, daher ist es umso wichtiger, dass Sie mit diesem Leitfaden die verschiedenen Formen von Behinderungen und chronischen Erkrankungen kennenlernen können und bei Bedarf in der Lage sind, gezielte Unterstützung im Unterrichtsgeschehen zu offerieren.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und Ihr Engagement, diesbezüglich unsere Lehre und damit auch die Inklusion der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an unserer Hochschule weiter zu verfolgen.

Dr. Wernher Braun
Präsident der Hochschule
für den öffentlichen Dienst in Bayern

Dipl.-Psych. Wolfgang Steiner
Qualitätsbeauftragter der Hochschule
für den öffentlichen Dienst in Bayern

Einleitung

Gemäß einer aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden in Deutschland (2016) weisen nahezu 20 % der Studierenden in Deutschland eine Behinderung oder chronische Erkrankung auf. Davon gab die Hälfte dieser Studierenden an, dass sich ihre Beeinträchtigung auf ihr Studium erschwerend auswirkt. Wenn auch die Gesamtzahl der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der HföD geringer sein mag, als dies an den bundesdeutschen Hochschulen der Fall ist, ist es dennoch eher wahrscheinlich, dass auch Sie im Laufe ihrer Tätigkeit als Lehrende häufiger auf Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung treffen, selbst wenn Ihnen dies im ersten Moment nicht gleich offensichtlich wird.

Der vorliegende Leitfaden wurde mit freundlicher Genehmigung von Dipl.-Soz. Romy Hoche von der Ludwigs-Maximilians-Universität München in starker Anlehnung an die Arbeiten von Prof. Dr. Ulrich Heimlich, Frau Dr. Gabriele Wimböck und Dipl.-Soz. Romy Hoche erstellt¹.

Diese Unterlagen sollen den Lehrenden Anhaltspunkt und zugleich Ratschlag sein, wie sie ihre Lehrveranstaltungen behinderungsgerecht aufbereiten können. Zudem sollen sie zu einem Verständnis für die unterschiedlichen Formen von Behinderungen verhelfen.

Nach einer kurzen Erläuterung wichtiger Begriffe werden die verschiedenartigen Beeinträchtigungen dargestellt, auf die Lehrende im Hochschulalltag treffen können. Anschließend folgen Ausführungen zum Nachteilsausgleich sowie zur Erstellung barrierefreier Dokumente. Zu guter Letzt werden die wichtigsten Inhalte einer barrierefreien Hochschuldidaktik in konzentrierter Form zusammengefasst sowie das Braille- und Fingeralphabet präsentiert.

Für barrierefreie Lehre und Didaktik braucht es, wie Sie sehen werden, keine enormen Umstellungen – **schon im Kleinen können Sie Großes bewirken** und vielen Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung helfen. Additiv kommen die im Folgenden vorgestellten Maßnahmen nicht nur diesen Studierenden, sondern allen Studierenden zugute.

Da es vielfältige Arten der Beeinträchtigungen gibt, die sich alle auch sehr individuell auswirken können, ist es umso wichtiger, ein Bewusstsein zu entwickeln für Maßnahmen, die Problemen entgegensteuern bzw. sie gar nicht erst entstehen lassen.

¹ Leitfaden „Behinderung verhindern – Barrierefreie Lehre der Studienberatung der Ludwig-Maximilians-Universität München

Inhaltverzeichnis

▪ Einleitung		▪ Barrierefreie Lehre	
Was bedeutet Behinderung?	4	Nachteilsausgleich	14
Gesetzliche Grundlage und Teilhabe- richtlinien für die Unterstützung Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung	4	Erstellung barrierefreier Dokumente	15
Bereitschaft zur Unterstützung	5	Barrierefreie Lehre kurz und knapp	16
		Kontakt	16
▪ Behinderungsarten		▪ Nützliches	
Sehbehinderung	6	Braille-Alphabet	17
Hörbehinderung	8	Fingeralphabet	18
Mobilitätsbehinderung	9	Quellenangaben	20
Chronische Erkrankungen	10	Impressum	20
Psychische Erkrankungen	11		
Studierende mit Sprachbehinderung	12		
Studierende mit Teilleistungsstörungen (Legasthenie und Dyskalkulie)	13		

Was bedeutet Behinderung?

- Auszug aus dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch, § 2, neuer Begriff von Behinderung seit dem 01.01.2018:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Dabei umspannen die Begriffe *Behinderung* oder *chronische Erkrankung* das gesamte Spektrum möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen bei den Studierenden, wie z. B.

- der **Mobilität**,
- der **Sinne** (Sehen, Hören, Sprechen, Wahrnehmen),
- der **Psyche**,
- der Beeinträchtigung durch **chronische Erkrankungen**

d.h. alle sichtbaren und nicht-sichtbaren Behinderungen!

Der Begriff „Barrierefrei Studieren“ beschreibt die **ungehinderte Teilhabe** von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung am Hochschulalltag der HfÖD sowie den **ungehinderten Zugang** zu Lehrmaterial und Lehrveranstaltungen unseres Lehrbetriebes.

Gesetzliche Grundlagen und Teilhaberichtlinien für die Unterstützung Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung

- **UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24, Absatz 5:**
„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass **Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung** und **gleichberechtigt** mit anderen Zugang zu allgemeiner **Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung** und **lebenslangem Lernen** haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“
- **Grundgesetz, Art. 3, Absatz 3:**
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

- **Nachteilsausgleich nach Sozialgesetzbuch, gültig ab 01.01.2018, § 209 SGB IX:**
„(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich Behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (**Nachteilsausgleich**) werden so gestaltet, dass sie **unabhängig** von der **Ursache** der Behinderung der **Art** oder **Schwere der Behinderung Rechnung tragen.**“
- **Hochschulrahmengesetz:**
§ 2 Abs. 4: „Die Hochschulen tragen [...] dafür Sorge, dass **behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt** werden und die Angebote der Hochschule **möglichst ohne fremde Hilfe** in Anspruch nehmen können.“ § 16 Satz 4:
„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit **berücksichtigen.**“
- **Bayerisches Hochschulgesetz, Art. 2, Absatz 3:**
„Die **Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse** von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen **Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung**, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium **nicht benachteiligt werden** und die Angebote der Hochschule möglichst **ohne fremde Hilfe** in Anspruch nehmen können.“
- **Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern, Bayerisches Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Punkt 5: „Nachteilsausgleich bei Prüfungen“**

Bereitschaft zur Unterstützung

Die meisten der Beeinträchtigungen unserer Studierenden sind nicht sichtbar (z. B. chronische Erkrankungen, Seh- und Hörbehinderungen) und nicht alle Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung offenbaren diese. Viele sprechen sogar erst dann über ihre Beeinträchtigung, wenn bereits Probleme entstanden sind. Dies geschieht meist aus Scham oder der Angst heraus, dass Lehrende denken könnten, der/die Studierende wolle sich Vorteile erhaschen oder dass ihnen mangelndes Verständnis entgegen gebracht würde.

Um dieser Angst präventiv zu begegnen, ist es wichtig, dass Sie als Lehrende/r Bereitschaft signalisieren, die Beeinträchtigungen in Studien-, Lehr- oder Beratungsangeboten zu berücksichtigen und auf diese einzugehen. Dies können Sie insbesondere dadurch erreichen, indem Sie die Studierenden bestärken, über ihre speziellen Bedarfe zu sprechen und Ihnen gegenüber offen zu sein. Am einfachsten kann dies in Form eines

kurzen mündlichen Hinweises zu Beginn des ersten Studien-, Lehr- oder Beratungsangebotes im Semester geschehen:

„Falls jemand von Ihnen aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung jetzt oder später Unterstützung braucht, wenden Sie sich doch bitte am Ende der Veranstaltung oder während meiner Sprechstunde gerne an mich.“

Diesen Hinweis sollten Sie bitte auch verschriftlichen – beispielsweise auf Ihrer PowerPoint-Präsentation oder auf Ihrem Handout. So können Sie die Privatsphäre Ihrer Studierenden wahren. Indem Sie von sich aus Ihre Bereitschaft signalisieren, bauen Sie Unsicherheiten, Sorgen und Ängste auf Seiten der betroffenen Studierenden ab und diese trauen sich eher, offen mit Ihnen über ihre Beeinträchtigung zu kommunizieren. Betroffene können am besten selbst Auskunft über Einschränkungen aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen geben und verfügen in der Regel über jene Expertise, einen für sie passenden und sinnvollen Nachteilsausgleich zu benennen.

An dieser Stelle können Sie die Studierenden auch darauf aufmerksam machen, dass sie Ihnen im Falle eines anerkannten Nachteilsausgleichs möglichst frühzeitig Bescheid geben sollten, damit Sie genügend Zeit haben, in geeigneter Weise auf die Behinderung zu reagieren z. B. eventuelle Raumverlegungen o. Ä. zu veranlassen oder besondere Geräte bereitzustellen.

Behinderungsarten

Sehbehinderung

Für alle Studierenden mit Beeinträchtigung ist ein möglichst frühzeitiges Vorliegen von Literaturlisten und Referatsthemen für Lehrveranstaltungen wesentlich. Studierende mit Sehbehinderung sind besonders davon abhängig, dass ihre Studienliteratur vor der Bearbeitung in eine für sie lesbare Form umgewandelt wird oder sie dies selbst bewerkstelligen. Nur so kann ein erfolgreicher Studienverlauf gewährleistet werden. Hilfsmittel für Studierende mit Sehbehinderung können sehr unterschiedlich sein: z. B. Laptop mit tastbarer Blindenschrift (Braillezeile) oder Sprachausgabe, vergrößernde Sehhilfen (Lupe, Vergrößerungsgerät am PC), Großdruck oder verbale Aufzeichnungsgeräte. Relevant ist oftmals die Umsetzung von schriftlichen Studienmaterialien durch vorangehendes Einscannen oder Vergrößern zur Lesbarkeit.

Praktische Tipps

- **Gut beleuchtete, nicht spiegelnde Tafel, kontrastreiche Aufschrift, klare Strukturierung von Tafelbildern (ggf. auch variable Kreidefarbe)**

- **Verbalisieren von schriftlichen und visuellen Medien, Tafelbildern und Grafiken**
- **Gute Verständlichkeit des gesprochenen Wortes (wenn möglich Verwendung des Saalmikrofons)**
- **Bei Bedarf Anfertigen von Vergrößerungen aller Handouts**
- **Längere Bearbeitungszeiten und spezielle Arbeitsbedingungen bei Hausarbeiten, Referaten, ggf. Ersatzleistungen bei Exkursionen**
- **Vergrößern, Kopieren von Overheadfolien und Tafelbildern auf Papier**
- **Verbalisieren, wo Plätze im Seminarraum frei sind, bzw. Hinführen zum Platz (bei Orientierungsproblemen den Arm anbieten, der/die Betroffene geht dann einen Schritt schräg hinter Ihnen und kann Ihren normalen Gehbewegungen alle wichtigen Signale für die eigene, normalerweise gute Orientierung entnehmen)**
- **Das sehr gute Orientierungsvermögen von Personen mit Sehbehinderung auf eingeübten Wegen nicht durch ungewohnte Stolpersteine (Kabel, Tische, Stühle, Regale, Kisten in Fluren oder vor Eingängen) gefährden und darauf achten, dass keine Fenster und Türen offenstehen**
- **Akzeptieren des durch Arbeitstechniken und spezielle Hilfsmittel entstehenden Geräuschpegels (Verwendung von Diktiergeräten, Punkschriftschreibmaschinen, elektronischem Notizbuch oder klärenden Nachfragen von Studierenden)**
- **Verbale in Verbindung mit nonverbalen Signalen (z. B. Studierende mit Sehbehinderung, die sich im Seminar zu Wort melden, nicht nur mit einer Handbewegung zum Sprechen auffordern, sondern direkt ansprechen)**
- **Initiieren von Teamarbeit mit Mitstudierenden bzw. Kooperation mit Studienassistenzen und/oder Nutzung von Hilfsmitteln (Messinstrumente mit Großschriftdisplay bei experimentellen Durchführungen)**
- **individuelle Abklärungen bzgl. Prüfungsmodifikation (spezielle Hilfsmittel in der Prüfung, mündliche statt schriftliche Prüfung, Zeitverlängerung, separates Prüfungszimmer), die Beantragung erfolgt über den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt**

- **Kontaktaufnahme mit dem/der Ansprechpartner/in für Behindertenfragen der Studierenden**

Hörbehinderung

Für Studierende mit Hörbehinderung ist die frühzeitige Bekanntgabe von Seminarskripten, Literaturlisten und Referatsthemen äußerst wichtig, da sie weit mehr als andere Studierende auf die Vorbereitung der Lehrveranstaltung angewiesen sind. Unbekanntes Vokabular und Fachbegriffe stellen für sie eine größere Verständnishürde dar als für Studierende ohne Hörbehinderung. Auch Gebärdensprachdolmetscher/-innen müssen sich oftmals häufig auf die spezielle „Fachsprache“ vorbereiten. Für Studierende, die muttersprachlich mit der DGS, der Deutschen Gebärdensprache, aufgewachsen sind, ist die deutsche Schriftsprache eine „Fremdsprache“, da diese (seit 2002 in Deutschland eine eigene, anerkannte Sprache) u. a. auf einer anderen Grammatik und einem anderen Satzbau beruht. Generell ist es für Studierende mit Hörbehinderung nur schwer möglich, gleichzeitig visuelle und/oder schriftliche Zeichen zu verfolgen und parallel dazu eine Unterrichtsmitschrift anzufertigen. Sie benötigen daher im Voraus Studienmaterialien oder Mitschriften von Studienassistenten. Oftmals bedienen sich Studierende mit Hörbehinderung auch Höranlagen verschiedener Art. Hierbei kann es notwendig werden, dass Sie selbst eine solche Höranlage benutzen sollen. Wir bitten Sie, dies anzunehmen und umzusetzen, die Studierenden sind absolut auf diese Geräte angewiesen. Es wird bei dieser Art der Nutzung auch nichts aufgezeichnet, es erfolgt lediglich eine „Live-Übertragung“.

Praktische Tipps

- **Beim Sprechen dem/der Studierenden mit Hörbehinderung zugewandt reden, nicht im Gegenlicht stehen, Tafelbilder nicht mit dem Rücken zu den Studierenden erklären, guten Blickkontakt mit Sprechenden in Diskussionen, geräuscharme Lehrveranstaltungen**
- **Deutlich und nicht zu schnell sprechen (auch Gebärdensprachdolmetscher/-innen können so besser beim Gebärden mitkommen)**
- **Darauf achten, dass das Mundbild sichtbar ist, um so den Studierenden das Absehen zu erleichtern**
- **Mit visuellen Medien (Projektionen, Tafel, Handouts, Skripten) unterstützend arbeiten**
- **Nachfragen Studierender mit Hörbehinderung bei Mitstudierenden erlauben, Gruppenarbeit mit anderen oder die Kommunikation mit dem/der**

Gebärdensprachdolmetscher/-in dulden, um Verständnisschwierigkeiten zu klären

- **Das Saalmikrofon oder die vom Studierenden mit Hörbehinderung mitgebrachte Höranlage (drahtloses Sende- und Empfangsgerät) benutzen**
- **Mehr Zeit für die Bearbeitung von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren gewähren, die Beantragung erfolgt über den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt.**
- **Absprachen über Prüfungsmodifikationen treffen (schriftliche statt mündliche Prüfung, mündliche Prüfung mit Gebärdensprachdolmetscher/-in oder Studienassistenzen, eigenes Prüfungszimmer)**
- **Kontaktaufnahme mit dem/der Ansprechpartner/in für Behindertenfragen der Studierenden**

Mobilitätsbehinderung

Zu den Studierenden mit einer Mobilitätsbehinderung zählen nicht nur diejenigen Studierenden, die einen Rollstuhl als Hilfsmittel nutzen. Hierzu gehören beispielsweise auch diejenigen Studierenden, die eine Spastik der Hand aufweisen und im Zuge dessen mühevoller und langsamer schreiben sowie diejenigen, die Probleme mit dem Rücken haben und daher nicht auf Dauer sitzen können. Bauliche Barrieren innerhalb der Hochschule bereiten diesen Studierenden die größten Schwierigkeiten, denn angesichts baulicher Gegebenheiten sind einzelne Räume nur eingeschränkt oder gar nicht mit einem Rollstuhl oder bei sonstigen Einschränkungen der Mobilität erreichbar. Versuchen Sie in einem solchen Fall, Ihre Lehrveranstaltung in einen barrierefreien Raum zu verlegen. Generell wäre es schön, wenn Sie eventuelle Verspätungen aufgrund der eingeschränkten Mobilität berücksichtigen würden.

Praktische Tipps

- **Veranstaltungsverlegung von unzugänglichen oder schwer erreichbaren Hörsälen in leichter zugängliche Räumlichkeiten mit geringer Entfernung zu den Toiletten; mehr Zeit einplanen, um Räume zu erreichen**
- **Rechtzeitige Bekanntgabe von Literatur und Referatsthemen**
- **Mehr Zeit für die Bearbeitung von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren**

- **Verteilen von Skripten und Handouts vor Veranstaltungsbeginn (das Mitschreiben in der Lehrveranstaltung kann dann entfallen)**
- **Initiieren/Erlauben von Teamarbeit und/oder der Nutzung entsprechender Hilfsmittel (z. B. Laptop, Stehpult, spezialisierte Sitzmöbel)**
- **Ggf. Ersatzleistungen anstelle von z. B. Exkursionen**
- **Häufigere Unterbrechungen bei mehrstündigen Veranstaltungen, Zulassen von Ruhepausen**
- **Längere Vorbereitungszeit und mehr Zeit bei schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen, die Beantragung erfolgt über den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt**
- **Prüfungsmodifikationen (mündliche anstelle einer schriftlichen Prüfung oder umgekehrt, Hilfsmiteinsatz, Zeitzugaben, Studienhelfer als Schreibkraft, eigenes Prüfungszimmer)**
- **Kontaktaufnahme mit dem/der Ansprechpartner/in für Behindertenfragen der Studierenden**

Chronische Erkrankungen

Auch wenn sich Studierende der HföD als Beamtenanwärterinnen und – anwärter vor ihrer Einstellung einer amtsärztlichen, gesundheitlichen Eignungsprüfung unterziehen mussten, gibt an unserer Hochschule Studierende mit chronischen Erkrankungen (Allergien, Asthma, Stoffwechselerkrankungen, Diabetes, MS u.a.). Diese Studienderenden fallen meist nicht gleich als Menschen mit Beeinträchtigung auf, denn ihre chronischen Erkrankungen sind in der Regel nicht sichtbar.

Die Betroffenen sind dennoch häufig eingeschränkt, da sie ihren Studienalltag eng mit ihrer Lebensführung abstimmen müssen (Auswahl bestimmter Nahrungsmittel, Nahrungs- oder Medikamenteneinnahme während der Lehrveranstaltung, Vermeidung von Umweltreizstoffen und Einnahme von Medikamenten, welche die Leistungsfähigkeit, Konzentration und Ausdauer im Studium beeinträchtigen können). Wegen der großen Variabilität der Beeinträchtigungen in dieser Gruppe von Studierenden ist es zunächst wichtig, offen auf die Studierenden zuzugehen und individuelle Lösungsmöglichkeiten abzusprechen.

Praktische Tipps

- **Vereinbarungen über Zeitverlängerungen bei Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsmodifikationen, Verlängerung der Vorbereitungszeiten auf Klausuren, Hausarbeiten, Abschlussarbeiten und Prüfungen, die Beantragung erfolgt über den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt**
- **Wahrnehmung der sehr persönlichen individuellen Problemlage von Studierenden mit chronischer Erkrankung in Alltag und Studium und den damit verbundenen studienbezogenen Einschränkungen im Speziellen**
- **Zeitliche Abfolge von Einzelprüfungen oder des Gesamtprüfungsverlaufes ändern, falls möglich**
- **Kontaktaufnahme mit dem/der Ansprechpartner/in für Behindertenfragen der Studierenden**

Psychische Erkrankungen

Eine Vielzahl der Beeinträchtigungen und Erkrankungen der Studierenden ist nicht unmittelbar sichtbar. Hierzu zählen auch die Studierenden mit einer psychischen Beeinträchtigung. Es ist gerade bei Studierenden mit einer psychischen Beeinträchtigung für den „Laien“ nicht leicht zu ergründen, welche, weshalb und warum diese Probleme entstehen. Auch hat gerade die Gruppe der Studierenden mit einer psychischen Beeinträchtigung oftmals größere Schwierigkeiten, offen über ihre Beeinträchtigung zu sprechen. Zum einen geschieht dies aus Scham, aber oft auch aus dem Unvermögen heraus, auszudrücken, was man benötigt oder aus dem Gefühl heraus „nicht verstanden zu werden“.

Praktische Tipps

- **Verständnis für die sehr individuellen Probleme zeigen**
- **Problemlösungen in persönlichen Gesprächen finden**
- **Unterstützung anbieten und versuchen, individuelle Lösungen abzusprechen**
- **Nachteilsausgleich beachten, auch hier individuelle Lösungen ermöglichen (z. B. Verlängerung des Gesamtzeitraums, in dem Prüfungsleistungen erbracht**

werden müssen oder Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Hausarbeit, Ermöglichung von Ruhepausen, extra Raum für Prüfungen), die Beantragung erfolgt über den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt

- **Unvoreingenommenheit üben**
- **Kontaktaufnahme mit dem/der Ansprechpartner/in für Behindertenfragen der Studierenden**

Studierende mit Sprachbehinderung

Sprachbeeinträchtigte Studierende haben z. B. Störungen bei der Sprachproduktion wie Stottern, Poltern und ähnliches.

Diese Studierenden haben besonders bei mündlichen Leistungsnachweisen Probleme und leiden teilweise an höheren Belastungswerten und unter erhöhtem Druck. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es zum Beispiel darum geht, vor einer Gruppe zu sprechen. Auch hier hilft es, wenn Sie offen und verständnisvoll mit der Beeinträchtigung dieser Studierenden umgehen und mit diesen individuell besprechen, welche Art von Hilfe sie benötigen.

Praktische Tipps

- **Den Betroffenen Zeit lassen, bis sie ihren Beitrag und/oder ihre Antwort formuliert haben, selbst jedoch wie gewohnt weitersprechen**
- **Wörter oder Sätze nicht für die Studierenden mit Sprachbehinderung vervollständigen, Gesten und Mimik unterstützend zulassen, Teamarbeit zulassen (nur ein Teammitglied trägt verbal vor)**
- **Zeitzugaben bei mündlichen Studien- und Prüfungsleistungen, die Beantragung erfolgt über den Prüfungsausschuß bzw das Prüfungsamt**
- **Ggf. Prüfungsmodifikation (schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise)**
- **Ggf. Ersatzleistungen für mündliche Referate/Präsentationen usw. vereinbaren**
- **Kontaktaufnahme mit dem/der Ansprechpartner/in für Behindertenfragen der Studierenden**

Durch einen verständnisvollen Umgang mit den Studierenden lassen sich Probleme vermeiden.

Studierende mit Teilleistungsstörungen (Legasthenie und Dyskalkulie)²

Teilleistungsstörungen wie Legasthenie (auch Lese- und Rechtschreibstörung) sowie Dyskalkulie (Rechenschwäche) sind sogenannte Lernstörungen, die aufgrund einer neurobiologischen Hirn-Funktionsstörung entstehen. Hierbei gibt es sowohl bei der Legasthenie als auch bei der Dyskalkulie Probleme bei der Erfassung und Wahrnehmung von lautlichen Strukturen sowie visuellen Eigenschaften der Sprache oder von Rechenoperationen. Laut der Erhebung „beeinträchtigt studieren“ (Deutsches Studentenwerk) sind 7,1 % der Befragten von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen. Diese Studierenden sind keineswegs weniger intelligent oder weniger motiviert, sondern partiell sogar außerordentlich leistungsfähig oder hochbegabt (z. B. Albert Einstein). Eine ärztlich attestierte Lese-Rechtschreib-Störung oder eine Dyskalkulie bei Studierenden bedeutet eine nachgewiesene länger andauernde oder dauerhafte Behinderung in Bezug auf die Technik der Leistungserbringung und die Studierenden haben damit eventuell einen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

Praktische Tipps

- **Zeitverlängerungen bei schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen, die Beantragung erfolgt über den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt**
- **Arbeiten mit Laptop (Nutzung des Rechtschreibprogramms), akustische Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen**
- **ggf. Prüfungsmodifikationen (mündliche statt schriftliche Prüfung)**
- **Kontaktaufnahme mit dem/der Ansprechpartner/in für Behindertenfragen der Studierenden**

² PDF KIS Universität Bremen
<http://www.uni-bremen.de/studieren-mit-beeintraechtigung/themenschwerpunkt-legasthenie-und-dyskalkulie.html>

Barrierefreie Lehre

Nachteilsausgleich

Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung können die Möglichkeit nutzen, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Der Nachteilsausgleich dient hierbei nicht dazu, den Studierenden einen Vorteil zu verschaffen, sondern es sollen dadurch die durch die Behinderung entstehenden Nachteile ausgeglichen werden. In der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der HföD, im Teil 4, §54 Abs 1 bis 3 sind diese Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches ausgeführt:

1) ¹Schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und gleichgestellten behinderten Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX) soll auf Antrag vom Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden.

²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des schwerbehinderten Menschen oder des gleichgestellten behinderten Menschen die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten Menschen oder gleichgestellten behinderten Menschen kann neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

(3) Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Häufige Nachteilsausgleiche sind:

- **Zeitzugaben bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (bis zu 50%)**
- **Benutzung eines Laptops oder Personal Computers**
- **Ermöglichung von kurzen Erholungsphasen, insbesondere bei mündlichen Prüfungen**
- **Stellung eines separaten Prüfungsraumes**
- **Modifikation von Prüfungsleistungen (z. B. schriftliche anstelle von mündlichen Prüfungen oder umgekehrt)**

- **Beiordnungen einer Hilfskraft, die für die Prüfungsaufgaben fachlich nicht vorgebildet ist (z. B. Gebärdendolmetscher)**
- **sonstige nachteilsausgleichende Maßnahmen (nach individueller Absprache, z. B. Ersatzleistungen bei Exkursionen)**

Die Studierenden können den Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsamt beantragen. Das Formular erhalten sie, nachdem sie einen persönlichen Termin vereinbart haben. Letzteres wird den Studierenden auch empfohlen, da hier individuell besprochen werden kann, welcher Nachteilsausgleich jeweils sinnvoll ist und wie sich der Ablauf bei der Beantragung des Nachteilsausgleichs gestaltet. Die Notwendigkeit des Nachteilsausgleiches müssen die Studierenden mit einem amtsärztlichen Gutachten belegen. Die Geltungsdauer wird häufig für die gesamte Zeit des Hochschulstudiums festgelegt, sie kann aber auch befristet sein.

Erstellung barrierefreier PDFs (aus Word, bezogen auf die Version 2007)

Barrierefreie Dokumente und PowerPoint-Vorträge bzw. -Folien sind insbesondere für Studierende mit Sehbehinderung wichtig. Sehende Menschen unterscheiden Überschriften, Absätze, Listen, Verweise usw. von anderen Textelementen visuell, indem z. B. die Überschrift fett oder kursiv gedruckt ist. Menschen mit einer Sehbehinderung gehen hier eher strukturell vor, indem sie (über ein Sprachausgabe-Programm) darüber informiert werden, dass es sich um eine Überschrift und nicht um einen Text handelt. Dies funktioniert aber nur, wenn das Sprachausgabe-Programm von Ihnen die Information geliefert bekommt, dass es sich um eine Überschrift handelt. Wenn Sie die entsprechenden Grundsätze zur Erstellung barrierefreier Dokumente beachten, ist es auch möglich, innerhalb eines Dokumentes zu verschiedenen Abschnitten zu springen, ohne dass man visuell danach suchen muss, was für die Studierenden mit Sehbehinderung ein wiederholtes Vorlesen des kompletten Dokuments bis zum gesuchten Abschnitt vermeidet. Man gestaltet das Dokument so auch generell übersichtlicher und besser lesbar, sodass dies allen Studierenden zugutekommt.

Eine detaillierte Anleitung zur Erstellung barrierefreier PDFs finden sie unter folgendem Link:

https://www.uni-due.de/imperia/md/content/inklusionsportal/2013_05_barrierefreiepdfs_internetvorlage.pdf³

³ ABZ Universität Duisburg Essen: „Die Erstellung barrierefreier PDF-Dokument in Microsoft Office Word und Adobe Reader X Pro“
https://www.uni-due.de/imperia/md/content/inklusionsportal/2013_05_barrierefreiepdfs_internetvorlage.pdf

Die barrierefreie und übersichtlichere Gestaltung von Dokumenten ist für alle Studierenden nützlich.

Für Ihre Pinnwand:

Barrierefreie Lehre kurz und knapp

- **Beachten: Es gibt auch nicht-sichtbare Behinderungen!**
- **Statistisch gesehen hat jede/r fünfte Studierende in Ihrer Lehrveranstaltung eine Behinderung oder chronische Erkrankung!**
- **Gegenüber Studierenden offen, verständnisvoll und kommunikativ sein!**
- **Hilfsangebot machen!**
- **Nachteilsausgleiche beachten!**
- **Versuchen, Barrieren zu vermeiden und nicht zu schaffen!**
- **Gespräch mit den Studierenden suchen!**
- **Fristen und Termine möglichst früh bekannt geben!**
- **Hausarbeits- und Referatsthemen möglichst früh verteilen!**
- **Literaturlisten möglichst früh verteilen!**
- **Skripte vor der Veranstaltung ausgeben!**
- **Bei Problemen: An Ansprechpartner/innen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung wenden!**
- **Die Maßnahmen kommen allen Studierenden zugute!**

Kontakt (Ansprechpartner/innen für Behindertenfragen der Studierenden)

**Reiner Bößmann (Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung), Tel.: 09281 409-244,
Email: [reiner.boessmann\(at\)aiv.hfoed.de](mailto:reiner.boessmann(at)aiv.hfoed.de)**

Dr. Naoka Werr (Fachbereich Archiv und Bibliothekswesen), Tel.: 089 2872467-12,
Email: naoka.werr(at)bsb-muenchen.de

Frau Agnes Bitter (Fachbereich Finanzwesen, Herrsching), Tel.: 08152 934-127
Email: agnes.bitter(at)hfoed.bayern.de

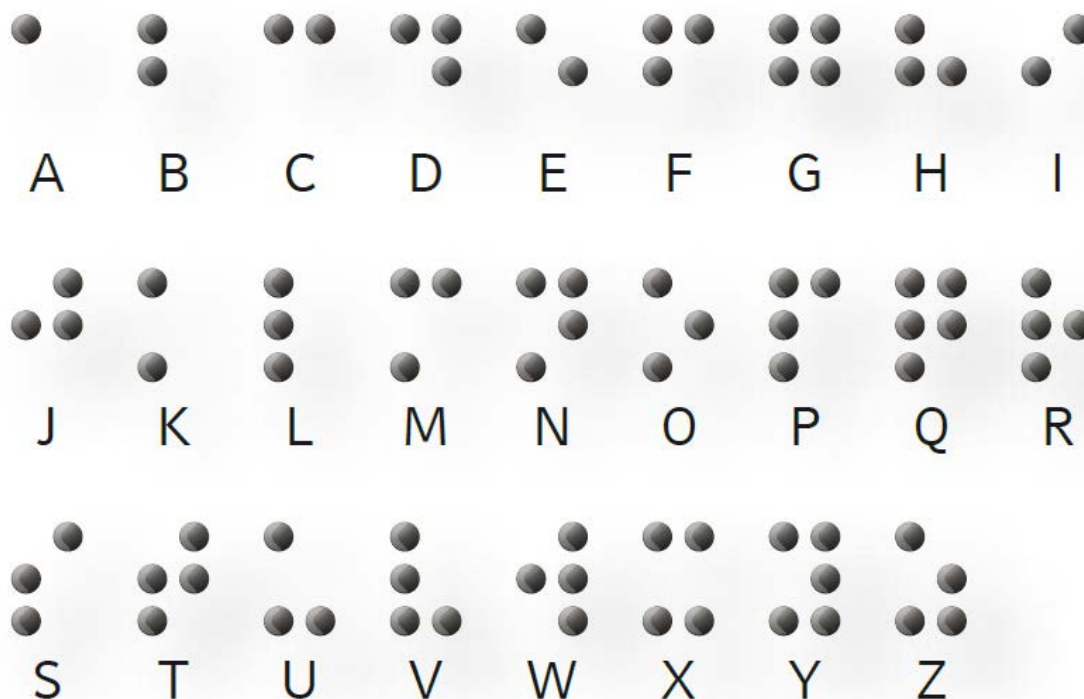
Herr Rainer Schmid (Fachbereich Sozialverwaltung), Tel.: 08071 59-2127,
Email: rainer.schmid(at)soz.hfoed.bayern.de

Frau Dr. Verena van der Auwera (Fachbereich Rechtspflege), Tel.: 08151 9156-23,
Email: verena.auwera(at)rpfl.hfoed.bayern.de

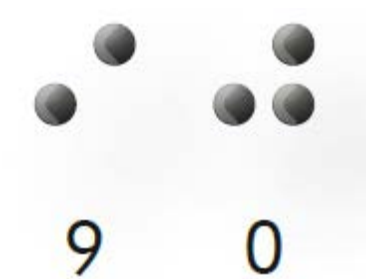
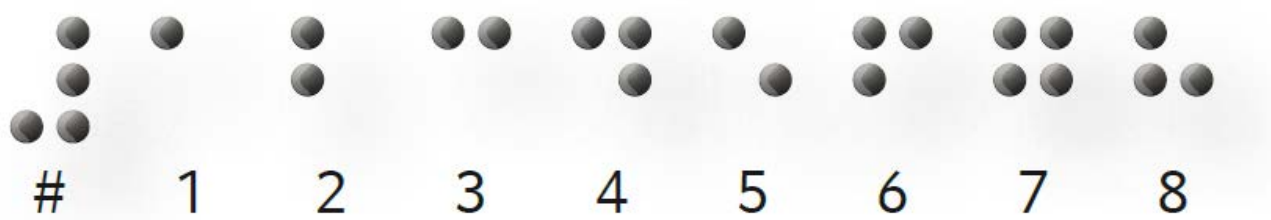
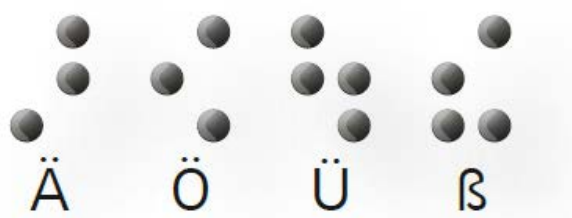
Herr Wolfgang Pfeuffer (Fachbereich Polizei), Tel.: 08141 408-142,
Email: wolfgang.pfeuffer(at)pol.hfoed.bayern.de

Nützliches

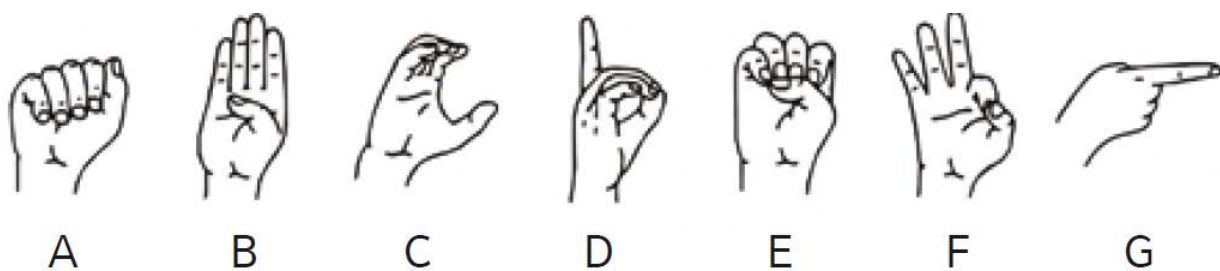
Braille-Alphabet⁴



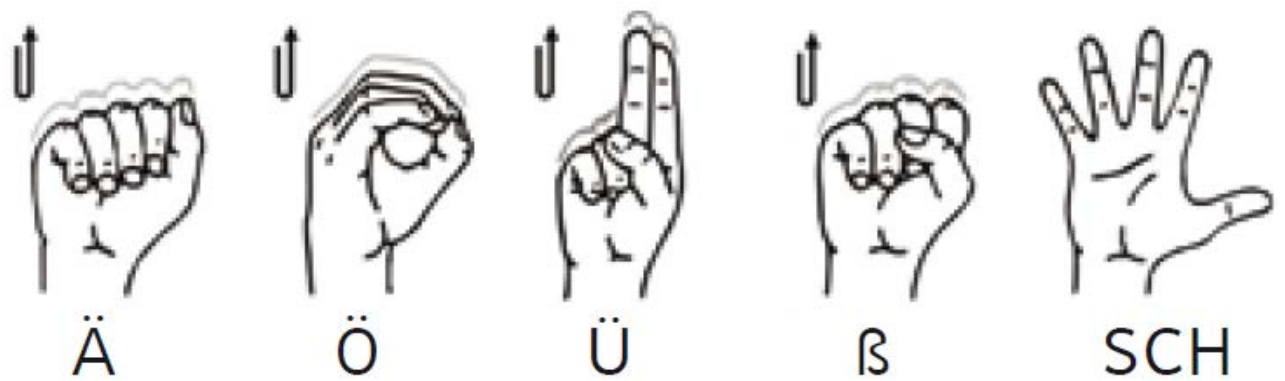
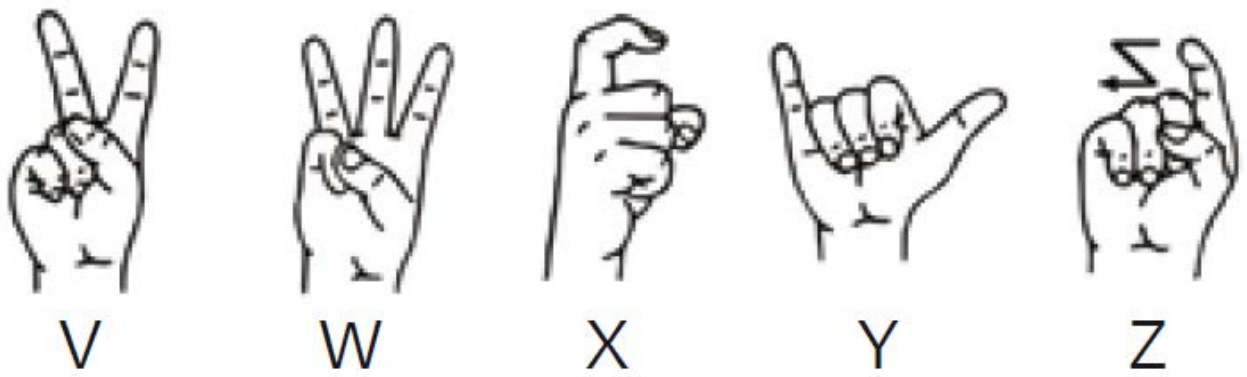
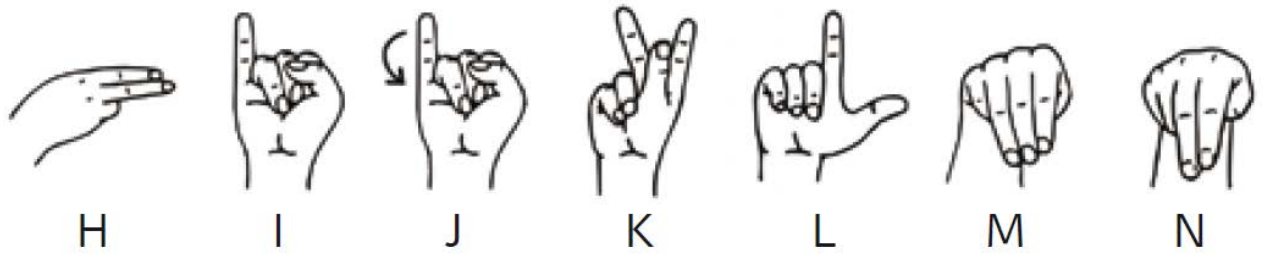
⁴ Alexander Fakoó, www.fakoo.de



Fingeralphabet 4⁵



⁵ Alexander Fakoó, www.fakoo.de



Quellenangaben

1. Leitfaden „Behinderung verhindern – Barrierefreie Lehre der Studienberatung der Ludwig-Maximilians-Universität München
2. *PDF KIS Universität Bremen*
<http://www.uni-bremen.de/studieren-mit-beeintraechtigung/themenschwerpunkt-legasthenie-und-dyskalkulie.html>
3. *ABZ Universität Duisburg Essen: „Die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente in Microsoft Office Word und Adobe Reader X Pro“*
https://www.uni-due.de/imperia/md/content/inklusionsportal/2013_05_barrierefreiemails_internetvorlage.pdf
4. und 5.: *Alexander Fakoó, www.fakoo.de*

Impressum

Herausgeber

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
Zentralverwaltung
Wagmüllerstraße 20
80538 München
Telefon: 089 242675-0
Fax: 089 242675-20
E-Mail: poststelle@hfoed.bayern.de

vertreten durch Herrn Präsidenten Dr. Wernher Braun

Ust-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 811335517

Verantwortlich für den Inhalt

Qualitätsbeauftragter

Dipl.-Psych. Wolfgang Steiner

Telefon: 089 242675-16

E-Mail: wolfgang.steiner(at)hfoed.bayern.de